

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 33 (1936)

Heft: 9

Rubrik: Bundesrätliche Entscheide in Sachen interkantonaler Streitfälle über die
Auslegung des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Armenpfleger

Monatschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“.

Redaktion:

Pfarrer A. Wild, Zürich 2.

Verlag und Expedition:

Art. Institut Orell Füssli, Zürich.

„Der Armenpfleger“ erscheint monatlich.
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 6.—, für Postabonnenten Fr. 6.20.
Insertionspreis pro Nonpareille-Zeile 20 Rp.

33. Jahrgang

I. September 1936

Nr. 9

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

Bundesrätliche Entscheide in Sachen interkantonaler Streitfälle über die Auslegung des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung.

LXXI.

Wenn die Heimschaffung einer Familie gemäß Art. 13, Absatz 2, vom Heimatkanton anerkannt, aber vom Wohnkanton nicht vollzogen wird, wird der ganze Unterstüßungsfall außerhalb des Konkordates gestellt, und der Konkordatswohnsitz endigt, wie wenn die Heimschaffung vollzogen worden wäre. Die Regelung des Konkordates greift erst wieder Platz, wenn nach Aufhören der Unterstüßungsbedürftigkeit die Karenzfrist von Art. 1 des Konkordates abgelaufen ist. Konkordatspflichten können in einem solchen Fall freiwillig vom Wohnkanton übernommen werden. (Luzern contra Aargau i. S. Frik F.-K. von Pf. (Luzern), wohnhaft in M. (Aargau), vom 1. April 1936.)

Begründung:

Bis zu der am 19. März 1935 erfolgten Ehescheidung bildete die Familie F.-K. eine Unterstüßungseinheit. Indem Luzern mit Schreiben vom 11. April 1934 die Anwendbarkeit von Art. 13, Absatz 2, des Konkordates anerkannte, wurde der ganze, die Familie betreffende Unterstüßungsfall außerhalb des Konkordates gestellt. Damit endigte der Konkordatswohnsitz, wie wenn die Heimschaffung vollzogen worden wäre.

Man könnte allerdings aus Art. 13, Absatz 4, des Konkordates schließen, daß die Konkordatspflicht des Wohnkantons nicht erlösche, wenn es nicht zur Heimschaffung kommt. Dem ist aber entgegenzuhalten, daß das Konkordat im Falle von Art. 13, Absatz 2, dem Heimatkanton nicht die aus Art. 45, Absatz 3, der Bundesverfassung sich ergebende Möglichkeit entziehen wollte, durch Leistung angemessener Unterstüßung der Heimschaffung vorzubeugen. Dem Konkordat liegt nicht etwa daran, daß in diesen Fällen die Heimschaffung dann auch wirklich vollzogen werde, sondern nur daran, daß der Wohnkanton sich der Konkordatspflicht soll entschlagen können. Auch wenn er nicht zur Heimschaffung schreitet, erlischt seine Konkordats-

pflicht, wenn er die Voraussetzungen von Art. 13, Absatz 2, mit Recht geltend macht. Daß er es im vorliegenden Falle mit Recht getan habe, hat Luzern im Schreiben vom 11. April 1934 anerkannt. — Allerdings kann ein solcher Fall später wieder unter die Regelung des Konkordates fallen, dann nämlich, wenn nach Aufhören der Unterstützungsbedürftigkeit die Karenzfrist von Art. 1 des Konkordates abgelaufen ist. Das ist aber im vorliegenden Fall nicht eingetreten, weder bei der Familie als Gesamtheit noch nach deren durch die Ehescheidung bewirkten Trennung in zwei Unterstützungseinheiten.

Für diese letztern stellt sich aber die Frage, ob nicht Konkordatspflichten durch freiwillige Übernahme solcher neuerdings entstanden seien.

Hinsichtlich des Ehemannes F. liegt eine solche Übernahme vor in der Konkordatsanzeige vom 6. Juni 1935. Luzern war berechtigt, diese als bindend zu betrachten, d. h. anzunehmen, der Kanton Aargau übernehme einstweilen die Hälfte der Verpflegungskosten F.'s und der gerichtlich ihm auferlegten Alimente für die Kinder. Daran würde auch der Umstand nichts ändern, daß Aargau diese Erklärung in irrthümlicher Annahme einer Rechtspflicht abgegeben haben mag. Aus der Anzeige war aber deutlich zu ersehen, daß Aargau nur einstweilen gebunden sein wollte und sich erneutes Begehren um Heimschaffung vorbehielt. Aargau konnte daher von seiner Erklärung zurücktreten. Dieser Rücktritt ist in seinem Beschluß vom 18. Oktober 1935 zu erblicken, da durch ihn der Kanton Luzern erfahren hat, daß Aargau nicht mehr an seine Erklärung gebunden sein wollte. Aargau hat daher nur bis zum 18. Oktober 1935 die Hälfte der Unterstützungskosten für F. und der Alimente zu tragen.

Bis zur Ehescheidung teilten Frau F. und die Kinder den Konkordatswohnsitz F.'s, der, wie schon ausgeführt, mit der Anerkennung des Heimschaffungsfalles durch Luzern beendet wurde. Eine neue Karenzfrist, die vom Datum der Eheauflösung zu berechnen wäre, ist nicht erfüllt worden. Aargau hatte demnach auch der Frau und den Kindern gegenüber keine Konkordatspflichten mehr. Es kann sich wiederum nur fragen, ob es dem Kanton Luzern gegenüber solche freiwillig übernommen habe, indem seine Direktion des Innern die Wohngemeinde Menziken zu konkordatsgemäßer Unterstützung verpflichtet erklärte. Diese Verfügung (vom 26. Juni 1935) wurde aber von der Gemeinde durch Beschwerde an den aargauischen Regierungsrat angefochten und von diesem aufgehoben. Damit mußte Luzern, das übrigens von der Beschwerde Kenntnis erhielt, rechnen, um so mehr, als tatsächlich keine Konkordatspflicht bestand. In der Verfügung der Direktion des Innern vom 26. Juni 1935 kann unter diesen Umständen nicht eine an den Kanton Luzern gerichtete Erklärung freiwilliger Übernahme einer solchen Pflicht erblickt werden.

Beschluß:

1. Die Kosten der Spitalpflege, die Fritz F. im Mai 1935 angetreten hat, und der Alimente für die Kinder, sind von den Kantonen Luzern und Aargau nach Hälften zu tragen, bis zum 18. Oktober 1935.

2. Im übrigen sind die Kosten der Unterstützung der Frau Barbara K. gesch. F. und der beiden Kinder F. ausschließlich vom Heimatkanton Luzern zu tragen; vorbehalten bleibt die vorübergehende Unterstützungspflicht des Kantons Aargau gemäß Art. 3, Absatz 2, des Konkordates.

LXXII.

Wenn in einer Familie die Ehegatten nicht nur vorübergehend, sondern dauernd örtlich getrennt leben (im vorliegenden Falle der Vater in der Schweiz, die Mutter mit den Kindern in Italien), **zerfällt die Einheit in zwei Teile. Die**

Mutter bildet mit den Kindern eine Unterstützungseinheit und teilt den Wohnsitz des Mannes nicht mehr, da dieser nach Art. 2, Absatz 1, des Konkordates durch den tatsächlichen Aufenthalt bestimmt wird. (Bern contra Baselland i. S. Rudolf L.=P. von R. (Bern), wohnhaft in N.=U. (Baselland), vom 5. Mai 1936.)

Begründung:

Das Konkordat behandelt die engere Familie (Mann, Frau und Kinder) als eine Unterstützungseinheit, deren Konkordatsdomizil durch den Aufenthaltsort des Familienhauptes bestimmt wird. Diese Einheit hat aber dauerndes Zusammenleben zur Voraussetzung: sie zerfällt, wenn die Ehegatten nicht bloß vorübergehend örtlich getrennt leben, in zwei Einheiten, d. h. die Ehefrau teilt dann den Wohnsitz des Mannes nicht mehr und die Kinder, die bei ihr leben, ebenfalls nicht; sie bilden vielmehr mit der Mutter eine Unterstützungseinheit. Das ergibt sich aus der Regel des Art. 2, Absatz 1, des Konkordates, wonach der Wohnsitz durch den tatsächlichen Aufenthalt bestimmt wird. — Das Konkordat kennt allerdings den fiktiven Wohnsitz, d. h. es behandelt gelegentlich Personen als an einem Orte wohnend (oder wohnhaft gewesen), wo sie sich tatsächlich nicht aufhalten. Ein solcher fiktiver Wohnsitz darf aber nicht leicht hin angenommen werden; wo etwas anderes nicht ausdrücklich gesagt oder sicher erkennbar ist, muß angenommen werden, das Konkordat stelle auf die tatsächlichen Wohnverhältnisse ab. — Da die örtliche Trennung der Eheleute L. eine dauernde ist, hat nur der Mann seinen Wohnsitz in N.=U., die Ehefrau und die Kinder in D. (Italien). Das Kind Angela könnte nur zufolge Art. 2, Absatz 3, beim Vater (fiktiven) Wohnsitz haben, was aber nicht in Frage kommt, da es unter der tatsächlichen Obhut der Mutter steht. — Frau L. und die Kinder haben nach dem Konkordat nicht Wohnsitz in einem Konkordatskanton, also nicht Konkordatswohnsitz, d. h. nicht einen, konkordatsgemäße Lastenverteilung herbeiführenden Wohnsitz; sie fallen nicht unter das Konkordat, und Baselland kann daher nicht zur Kostentragung herangezogen werden. Die Kosten für die Anstaltsversorgung des Kindes Angela sind somit ausschließlich vom Heimatkanton Bern zu tragen.

Aus Art. 2, Absatz 2, des Konkordates ergibt sich nichts gegen das vorstehend Gesagte. Gegenstand der Regelung dieses Absatzes ist die Frage der Anrechnung vorhelichen Aufenthaltes. Dabei wird vorausgesetzt, daß die Familie als Unterstützungseinheit nur bei nicht durch dauernde Trennung unterbrochenem Zusammenleben bestehen kann.

LXXIII.

Der Wohnsitz im Sinne des Konkordats wird begründet durch den tatsächlichen Aufenthalt, der aber von einer gewissen Dauer, nicht nur vorübergehend sein muß (Art. 2, Absatz 1). Wenn die zweijährige Karenzfrist nicht abgelaufen ist, tritt die in Art. 3, Absatz 2, des Konkordats erwähnte Pflicht der alleinigen Unterstützung des Wohnkantons während eines Monats ein. (Basellandschaft contra Aargau i. S. Wilhelmine G. von M. (Baselland), wohnhaft in Z. (Aargau) vom 13. Juli 1936.)

Begründung:

Es ist unbestritten, daß im Falle W. G. die in Art. 1, Absatz 1, des Konkordates festgesetzte Bedingung der zweijährigen sogenannten Karenzfrist nicht erfüllt und demnach die Voraussetzung für die Kostenverteilung zwischen Wohn- und Heimatkanton gemäß Art. 5, bzw. 15, des Konkordates, nicht vorhanden ist. W. G. hat zunächst vom 17. Juli bis Oktober 1934 im Kanton Aargau gewohnt. Da sie selbstständig erwerbsfähig war, hatte sie selbständigen Wohnsitz, obwohl sie damals noch

minderjährig war (Art. 2, Absatz 3, des Konkordates). Als sie im Oktober 1934 aus diesem Kanton wegzog, um auswärts eine unbefristete Stelle anzutreten, hat sie den Kanton Aargau im Sinne von Art. 4 des Konkordates „verlassen“, womit ihr Konkordatswohnsitz in diesem Kanton einstweilen endigte, die bereits begonnene Karenzfrist somit unterbrochen wurde.

Es fragt sich, ob W. G., als sie am 24. März 1935 nach dem Kanton Aargau zurückkam, dort Wohnsitz im Sinne des Konkordates begründete, oder ob ihre Anwesenheit nur als eine vorübergehende, nicht wohnsitzbegründende, zu betrachten war. Diese Frage ist nach Art. 2, Absatz 1, des Konkordates zu entscheiden. Das Hauptmerkmal des Konkordatswohnsitzes ist der tatsächliche Aufenthalt; dieser bewirkt die Verbundenheit des Unterstützungsbedürftigen mit dem Wohnkanton, auf Grund deren dem Wohnkanton die Erfüllung der konkordatsgemäßen Beitragspflicht zuzumuten ist. Damit dies der Fall sei, muß der Aufenthalt von einer gewissen Dauer sein; daß er von unbeschränkter Dauer sei, ist jedoch nicht erforderlich. Bloß vorübergehender Aufenthalt begründet hingegen keinen Konkordatswohnsitz.

Gegenüber dem Hauptmerkmal des tatsächlichen Aufenthaltes kommt der polizeilichen Anmeldung, obwohl sie in der angeführten Konkordatsbestimmung an erster Stelle genannt ist, nur die Bedeutung eines äußern Kennzeichens zu. Ist dauernder tatsächlicher Aufenthalt vorhanden, die polizeiliche Anmeldung aber nicht erfolgt, dann besteht gleichwohl Konkordatswohnsitz. Hat sich hingegen der Unterstützungsbedürftige polizeilich angemeldet und seine Schriften hinterlegt, und verläßt er dann den Aufenthaltskanton, ohne sich abzumelden und seine Schriften zurückzuziehen, dann erlischt der Konkordatswohnsitz, obwohl das äußere Kennzeichen der polizeilichen Anmeldung und der damit verbundenen Schriftenhinterlage noch bestehen bleibt, weil eben das Hauptmerkmal des Wohnsitzes, der tatsächliche Aufenthalt, fehlt. In der Regel sind jedoch beim Konkordatswohnsitz das Hauptmerkmal des Aufenthaltes und das äußere Kennzeichen der polizeilichen Anmeldung gleichzeitig vorhanden, und dann kann Beginn und Ende des Wohnsitzes an der polizeilichen An- und Abmeldung erkannt werden. Das Kennzeichen des bloß vorübergehenden, nicht wohnsitzbegründenden Aufenthaltes wird in der Regel darin bestehen, daß die polizeiliche Anmeldung unterbleibt und die Schriften nicht hinterlegt werden; diese bleiben dann anderswo, nämlich an dem wirklichen, ständigen Wohnorte hinterlegt.

W. G. hat vor der Gemeindebehörde von Z. erklärt, sie sei am 24. März 1935 nur zu vorübergehendem Besuchsaufenthalte im Kanton Aargau erschienen, und ihr Aufenthalt sei durch ihre Krankheit in unbeabsichtigter Weise verlängert worden. Ihr tatsächliches Verhalten aber war dieser Erklärung gänzlich entgegengesetzt. W. G. hat gleich zu Beginn ihres damaligen Aufenthaltes in Z. dort ihren Heimatschein hinterlegt, obwohl man ihr erklärte, daß dies bei vorübergehendem Aufenthalte nicht erforderlich sei. Es ist unglaublich, daß sie dies auch dann getan hätte, wenn sie nicht von Anfang an beabsichtigt hätte, für längere Zeit in Z. zu bleiben. Sodann ist zu beachten, daß sie sich erst am 17. Mai 1935 in ärztliche Behandlung begeben mußte, Ende März aber die Familie L. um Unterkunft bloß für acht bis vierzehn Tage ersucht hatte; der Aufenthalt war also schon lange vor dem Eintritt der Pflegebedürftigkeit verlängert worden. Dies alles beweist, daß W. G. schon von Anfang an an einen länger dauernden Aufenthalt gedacht hatte. Sie hat wohl die Familie L. ursprünglich nur um Unterkunft für kürzere Zeit gebeten, um nicht abgewiesen zu werden, und sich später vor der Gemeindebehörde nicht in Widerspruch zu ihrer ersten Erklärung setzen wollen. W. G. hat sich in Z. polizeilich angemeldet und sich nachher tatsächlich mehrere Monate lang dort aufgehalten. Sowohl das Hauptmerkmal als

auch das äußere Kennzeichen des Konfordsatwohnsitzes sind also vorhanden; demnach hatte W. G. im Kanton Aargau Konfordsatwohnsitz, als sie sich in Spitalbehandlung begeben mußte.

Da aber die zweijährige Karenzfrist nicht abgelaufen war, trat die konfordsatgemäße Beitragspflicht des Wohnkantons Aargau zwar nicht ein, wohl aber die in Art. 3, Absatz 2, des Konfordsates dem Wohnkanton in Präzisierung der außerkonfordsatlichen bundesgerichtlichen Rechtsprechung auferlegte Pflicht, während des ersten Monats die Unterstützung zu seinen alleinigen Lasten zu übernehmen. Da im Falle W. G. die Spitalpflege und die Unterstützungsbedürftigkeit genau einen Monat gedauert hat, ist der Wohnkanton Aargau verpflichtet, diese Kosten zu tragen.

Der Rekurs wird gutgeheißen, der Beschluß des Regierungsrates des Kantons Aargau vom 5. Oktober 1935 aufgehoben und dieser Kanton pflichtig erklärt, die Kosten für die Spitalbehandlung der W. G., jetzigen Frau von B., vom 22. Mai bis 22. Juni 1935, zu tragen.

Schweiz. Mit Zuschrift vom 26. Juni 1936 teilte der Regierungsrat des Kantons Zürich dem Bundesrate mit, daß er den Austritt des genannten Kantons aus dem interkantonalen Konfordsat betreffend wohnörtliche Unterstützung auf Ende des laufenden Jahres beschlossen und dieser Beschluß die Zustimmung des Kantonsrates erhalten habe. Gleichzeitig erklärte sich der Regierungsrat des Kantons Zürich zu Unterhandlungen über die Weiterbeteiligung dieses Kantons am Konfordsate auf veränderter Grundlage, d. h. nach Revision des Konfordsates, bereit. — Gemäß Art. 21, Absatz 2, des Konfordsates, kann jeder Vertragskanton unter Beobachtung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf das Ende des Kalenderjahres von dem Konfordsat zurücktreten. Für Unterhandlungen über die Weiterbeteiligung des Kantons Zürich bietet sich bei den bevorstehenden Verhandlungen über die Revision des Konfordsates Gelegenheit.

Bern. Dem Berichte der Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt Bern über das Jahr 1935 ist mit bezug auf das Armenwesen zu entnehmen, daß die Zahl der Unterstützungsfälle in besorgniserregender Weise zugenommen hat. Sie betrug 6406 gegen 5932 im Vorjahr. Die Unterstützungen sind von 3043687 Fr. im Jahre 1934 auf 3232033 Fr. im Jahre 1935 gestiegen. Am meisten verschlangen die Pflegegelder für Unterstützte in Anstalten: rund 880000 Fr., sodann die Mietzinse rund 740000 Fr., die Barunterstützungen rund 553000 Fr., die Pflegegelder für privat Versorgte rund 300000 Fr. usw. Die naheliegende Herabsetzung der Unterstützungsansätze wurde geprüft und wenigstens mit bezug auf hohe Mietzinse ein kleiner Abbau durchgeführt. Im Kampf gegen den Unterstützungsmissbrauch hat die Direktion den Lebensmittelgeschäften und Brotlieferanten die Abgabe von Luxusartikeln, wie Süßigkeiten, teure Konserven, alkoholische Getränke, Rauchwaren usw. auf von ihr den Unterstützten verabsolgte Brot- und Spezereigutscheine hin verboten. Bemerkenswert ist die Arbeitsfürsorge der Direktion. Für jugendliche Arbeitslose wurden Lehrkurse und Umschulungskurse in die Landwirtschaft veranstaltet und sie dem freiwilligen Arbeitsdienst zugewiesen. Alle Unterstützten, denen es irgendwie zugemutet werden konnte, wurden nachdrücklich angehalten, Pflanzland von der städtischen Liegenschaftsverwaltung zu pachten und zu bebauen. In Notfällen wird der Pflanzlandpachtzins bezahlt, und es werden Kredite zur Anschaffung von Gartenwerkzeug, Sämereien und Düngemitteln bewilligt. Zur Erklärung der Zunahme der Unterstützungen wird auf das Anwachsen der Arbeitslosigkeit hingewiesen, auf die vielen körperlich und geistig schwachen Elemente, die